



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mai 2015

Leitfaden für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe

INHALT

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Allgemeine Hinweise und Bestimmungen | 2 |
| 2. | Förderverfahren | 4 |
| 2.1 | Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze) | 4 |
| 2.2 | Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag) | 6 |
| 3. | Zuwendungsarten | 7 |
| 3.1 | Zuwendungen auf Ausgabenbasis / Zuweisungen | 7 |
| 3.2 | Zuwendungen auf Kostenbasis | 8 |
| 4. | Formen der Projektförderung, Forschungskategorien | 10 |
| 5. | Intensität der Projektförderung, Förderquote | 11 |
| 5.1 | Forschungseinrichtungen | 11 |
| 5.2 | Einrichtungen mit nicht wirtschaftlicher Tätigkeit | 12 |
| 5.3 | Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV | 13 |
| | I. Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung | 14 |
| | II. Durchführbarkeitsstudien | 14 |
| | III. Forschungs- und Entwicklung im Agrar- und Forstsektor | 14 |
| 6. | Sonstige Hinweise und Bestimmungen | 16 |
| 6.1 | Verbundprojekte | 16 |
| 6.2 | Bonitätsunterlagen | 16 |
| 6.3 | Institutionell im Bereich des BMEL geförderte Einrichtungen | 16 |
| 6.4 | sonstige beihilferechtliche Bestimmungen | 16 |
| 6.5 | sonstige Hinweise | 17 |
| 7. | Anhang | 18 |
| | MERKBLATT FÜR DIE VORHABENBESCHREIBUNG | 19 |
| | MERKBLATT ZUM VERWERTUNGSPLAN | 23 |
| | MERKBLATT FÜR DAS EASY-VERFAHREN | 27 |
| | FORMBLATT NICHT WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT | 33 |
| | FORMBLATT FÜR KMU | 35 |
| | FORMBLATT BEGUTACHTUNG VON PROJEKTSKIZZEN | 39 |

Fachagentur
Nachwachsende
Rohstoffe e.V.
OT Gülzow
Hoßplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen

Tel.: +49 3843 6930-0
Fax: +49 3843 6930-102

E-Mail: info@fnr.de
Internet: www.fnr.de

1. ALLGEMEINE HINWEISE UND BESTIMMUNGEN

Grundlage für die Projektförderung ist das **BMEL-Förderprogramm „Nachwachsende Rohstoffe“**¹ (nachfolgend FPNR genannt).

Vorhaben können durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Bund gewährt nach Maßgabe des FPNR und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) zu §§ 23, 44 BHO sowie nach den Vorgaben und Hinweisen der veröffentlichten Bekanntmachungen im Rahmen des FPNR Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer 3 (Förderbereiche) des FPNR.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt. Im Zuwendungsbescheid kann darüber hinaus geregelt werden, dass der Zuwendungsempfänger bei Vor-Ort-Prüfungen weiterer Stellen mitzuwirken hat.

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Zuwendungsempfänger muss entsprechende Erfahrung bei der Durchführung vergleichbarer Maßnahmen wie der, für die eine Zuwendung beantragt wird, nachweisen und über eine vorhabengerechte Infrastruktur, vor allem geeignete Forschungskapazitäten, verfügen.

Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Für die Bestimmung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne des FPNR gilt Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

Voraussetzungen für eine Förderung sind u.a., dass

- das Vorhaben der Zielsetzung des FPNR entspricht,
- an der Durchführung des Projektes ein erhebliches Bundesinteresse besteht,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Verwendung der Bundesmittel ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde,
- das Vorhaben zumindest teilweise in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Im Rahmen der Antragstellung gemachte Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Nach dieser Vorschrift kann bestraft werden, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (Subventionsbetrug). Änderungen hinsichtlich gemachter Angaben sind dem Projektträger unverzüglich mitzuteilen.

¹ <https://mediathek.fnr.de>, https://www.bmel.de/DE/Service/service_node.html

Die Förderung nach dem FPNR erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)², insbesondere des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe i) und des Artikels 25, sowie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung)³, insbesondere des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe e) und des Artikels 31.

Die Förderung ist demnach mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV⁴ freigestellt.

² ABI Nr. L 187 vom 26. Juni 2014, Seite 1,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:187:FULL&from=DE>

³ ABI Nr. L 193 vom 1. Juli 2014, Seite 1,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:193:FULL&from=DE>

⁴ ABI Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, Seite 47,
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2008:115:FULL&from=DE>

2. FÖRDERVERFAHREN

Die Projektförderung im Rahmen des FPNR erfolgt über den **Projektträger**, die **Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)**⁵. Aufgaben des Projektträgers sind in diesem Rahmen

- die Beratung von Antragstellern,
- die verfahrensmäßige und fachliche Bearbeitung von Projektskizzen und Projektanträgen,
- die Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie der Abschluss von Verträgen im Auftrag des BMEL sowie
- die fachliche und administrative Begleitung von Projekten.

Die Projektförderung erfolgt in der Regel im Wege der direkten Projektförderung und in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Bemessung erfolgt auf Ausgaben- oder Kostenbasis.

Das Förderverfahren ist zweistufig. Es besteht aus der Projektskizze und dem Projektantrag.

Skizzen können auf zwei Grundlagen eingereicht werden:

- Einreichung von Projektskizzen auf Basis von veröffentlichten Förderschwerpunkten (Regelfall)
- Einreichung von Initiativskizzen.

Förderschwerpunkte, zu denen Skizzen eingereicht werden können, werden vom BMEL oder dem beauftragten Projektträger (FNR) bekannt gegeben.

Eine erste Kontaktaufnahme mit der FNR vor Einreichung einer Projektskizze ist zu empfehlen. Es ist ggf. nach Absprache mit der FNR eine kurze Projektbeschreibung von 1-3 Seiten (Projektidee) einzureichen, um die Förderaussichten und die Zuständigkeit prüfen zu lassen.

Projektideen, Projektskizzen und Projektanträge sind generell an den Projektträger (FNR) zu richten.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das Ablaufschema für Förderungen (Abbildung 1).

Die Einreichung von Skizzen und Anträgen erfolgt grundsätzlich über das elektronische Online-Antragssystem (easy-Online)⁶. Easy-Online ist ein Internet-Portal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Formulare für Fördermittel des Bundes.⁷ Über die Nutzung von easy-Online und die einzureichenden Unterlagen zur Antragstellung informiert das **Merkblatt für das easy-Verfahren** im Anhang.

2.1 Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze)

Zunächst ist bei der FNR eine aussagekräftige Projektskizze einzureichen. Die Projektskizze umfasst:

- **easy-Skizze** über das Internet-Portal **easy-Online**⁶
- eine aussagekräftige **Vorhabenbeschreibung**
Die Vorhabenbeschreibung ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist, an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und inwieweit ein Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung bestehen. Die Vorhabenbeschreibung sollte der Gliederung im Anhang (**Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung**) folgen. Für die Auswahl der Bemessungsgrundlage für die Finanzplanung sind die Ausführungen im Kapitel Zuwendungsarten zu beachten.
- die **Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen** an Gutachter (Anhang - **Formblatt Begutachtung von Projektskizzen**)

⁵ <http://www.fnr.de>

⁶ <https://foerderportal.bund.de/easyonline>

⁷ <https://foerderportal.bund.de>

Die Unterlagen sollten möglichst selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen. Es steht den Antragstellern frei, weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung von Bedeutung sind.

Auf Grundlage der Projektskizzen werden förderwürdige Projekte ausgewählt, die anschließend für die zweite Stufe zur Einreichung eines förmlichen Projektantrages aufgefordert werden. Die Skizzen werden am Maßstab der in Kapitel 1 genannten Voraussetzungen für eine Förderung geprüft.

BMEL und FNR behalten sich vor, in die Bewertung der Projektskizze externe Gutachter einzubeziehen. Mit der Projektskizze ist die Zustimmung zur Begutachtung zu erklären und das entsprechende Formblatt (Anhang - [Formblatt Begutachtung von Projektskizzen](#)) einzureichen. Die Gutachter werden dabei selbstverständlich zur vertraulichen Behandlung der von Ihnen eingereichten Unterlagen verpflichtet.

Aus der positiven Bewertung einer Projektskizze kann kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung abgeleitet werden.

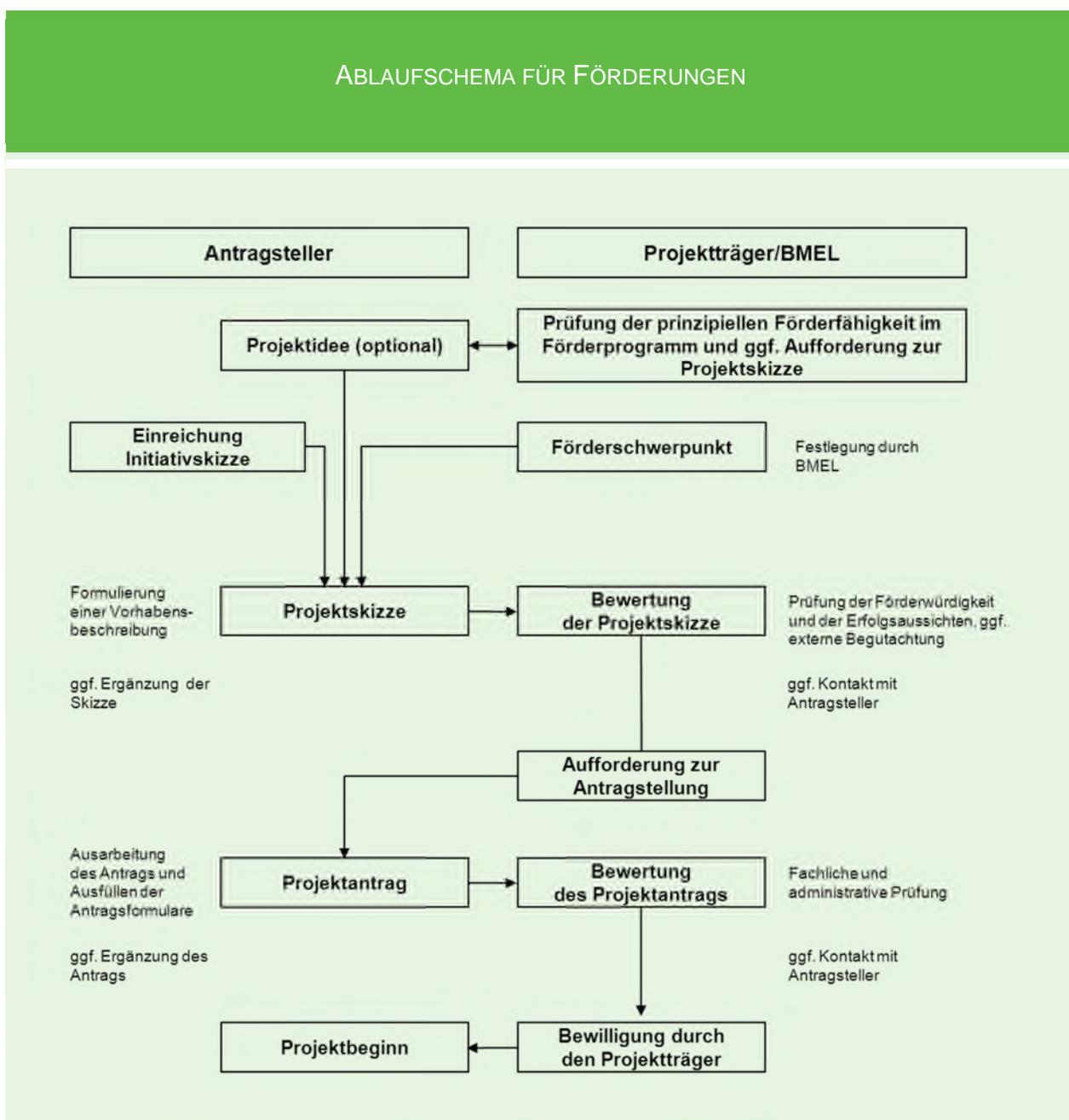


Abbildung 1: Ablaufschema für Förderungen

2.2 Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag)

Die Skizzeneinreicher von in der ersten Stufe als förderwürdig ausgewählten Projektskizzen werden durch die FNR ggf. schriftlich zur förmlichen Antragstellung aufgefordert.

Der Antrag ist ebenfalls über das Internet-Portal **easy-Online**⁶ zu stellen.

Bei der Ausarbeitung der Anträge und der einzureichenden Unterlagen sind die Auflagen und Anlagen sowie auch die allgemeinen Hinweise zur Antragstellung im Rahmen des Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ zu beachten, die mit der Aufforderung zur Antragstellung an den Antragsteller versandt werden.

Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Aus der Vorlage eines Projektantrages können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Förderung ist abhängig vom positiven Ausgang der Antragsprüfung. BMEL und FNR behalten sich vor, in die Bewertung des Projektantrages externe Gutachter einzubeziehen. Die Gutachter werden dabei selbstverständlich zur vertraulichen Behandlung der von Ihnen eingereichten Unterlagen verpflichtet.

3. ZUWENDUNGSARTEN

Die Projektförderung wird im Regelfall als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Förderung setzt in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

Eine Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Bei Zuwendungen, die als FuE-Beihilfen i. S. von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ex Art. 87 EG-Vertrag) gelten, ist grundsätzlich eine Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Bemessung der Förderquoten wird durch die Regelungen der AGVO und die Agrarfreistellungsverordnung festgelegt, d. h. die zulässigen Beihilfeintensitäten gemäß Artikel 25 der AGVO sowie Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung dürfen nicht überschritten werden.

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- Zuwendungen auf Kostenbasis;
- Zuwendungen auf Ausgabenbasis.

Über eine Förderung mittels Zuwendungen hinaus besteht die Möglichkeit, Projekte durch Aufträge und Zuweisungen zu finanzieren:

a) Aufträge: Für Arbeiten im Bereich **Nachwachsende Rohstoffe** können durch das BMEL Aufträge unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen vergeben werden.

b) Zuweisungen: Zur Bundesverwaltung gehörende Einrichtungen können Zuweisungen erhalten.⁸ Die Bedingungen für Zuwendungen sind auf die Finanzierungsmöglichkeit „Zuweisung“ sinngemäß zu übertragen.

3.1 Zuwendungen auf Ausgabenbasis / Zuweisungen

Die Gewährung von Zuwendungen bzw. Zuweisungen zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben setzt in der Regel eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. Finanziert werden nur die zusätzlich erforderlichen Ausgaben, ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen (zur Bundesverwaltung gehörende Einrichtungen, Hochschulen, usw.) bis zur Höhe von 100%, soweit Eigen- und Drittmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, wie z.B. Stammpersonal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Für die Beantragung von Zuwendungen auf Ausgabenbasis ist das Antragsformular AZA (Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis) zu verwenden. Die Fördermodalitäten sind durch

- "Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)" sowie
- "Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF98)"

geregelt.

Für die Beantragung von Zuweisungen ist das Antragsformular AZV (Antrag für eine Zuweisung / Verwaltungsvereinbarung auf Ausgabenbasis) zu verwenden.

Zuwendungsfähig sind in der Regel die Ausgaben für

- zusätzlich projektspezifisch benötigtes Personal,
- vorhabenspezifische, notwendige wissenschaftliche externe Beratung,
- Verbrauchsmaterial und Geschäftsbedarf,
- vorhabenspezifische Reisemittel,
- Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall
- Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 € im Einzelfall
- Vergabe von FuE-Aufträgen an Dritte,

⁸ Die Projektförderung von Einrichtungen innerhalb der Bundesverwaltung erfolgt nicht in Form von Zuwendungen, sondern durch Zuweisungen. Das beantragte Projekt darf zudem nicht aus Mitteln der institutionellen Förderung abgedeckt sein und darf nicht in der, der institutionellen Förderung zu Grunde liegenden, Forschungsplanung erfasst sein.

- sonstige Ausgaben (bspw. Mieten für Arbeitsräume bzw. für Geräte),

Im Finanzierungsplan veranschlagte Gegenstände und andere Investitionen dürfen nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sein. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die o.g. Bestimmungen, Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis und weiterführende Hinweise finden sich im easy-Formularschrank des BMEL.⁹

3.2 Zuwendungen auf Kostenbasis

Zuwendungen können anstatt zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Deckung der zuwendungsfähigen Kosten des Zuwendungsempfängers bewilligt werden, wenn eine Bemessung der Zuwendung nach Ausgaben im Hinblick auf die Verrechnung von Gemeinkosten einschließlich kalkulatorischer Kosten nicht sinnvoll ist. Dies liegt insbesondere vor, wenn Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden.

Sinngemäß kann diese weitere Voraussetzung aber auch bei anderen Antragstellern als erfüllt bewertet werden, deren Betriebs- und Investitionshaushalt (Grundhaushalt) insgesamt nicht oder nicht überwiegend öffentlich grundfinanziert ist, sondern die vom Markt leben und sich daher auch bei der Einwerbung von Drittmitteln wie ein gewerbliches Unternehmen verhalten müssen, um für die existentielle Absicherung als Institution Vorsorge zu treffen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines geordneten Rechnungswesens i. S. der Nr. 2 LSP¹⁰.

Bei Zuwendungen auf Kostenbasis beträgt die Förderung in der Regel maximal 50 % der unmittelbar durch das Vorhaben verursachten, nachgewiesenen und anerkannten Selbstkosten. Die Selbstkosten sind unter Beachtung der aktuell geltenden Fassung der LSP zu ermitteln (Kostenabrechnung nach LSP).

Zur Vereinfachung besteht grundsätzlich die Wahlmöglichkeit, bestimmte Kostenarten pauschaliert abzurechnen (pauschalierte Kostenabrechnung). Die pauschalierte Abrechnung kann aber nur zugelassen werden, wenn ein Unternehmen

- über ein geordnetes Rechnungswesen i.S. von Nr. 2 LSP verfügt oder
- in der Lage ist, seine Kosten in vereinfachter Form anhand der kaufmännischen Buchführung

zu ermitteln und nachzuweisen.

Hat ein Unternehmen jedoch bereits bei einem anderen geförderten Vorhaben insgesamt die Abrechnung nach LSP gewählt, ist ein Wechsel zum pauschalierten Verfahren nicht mehr möglich. Die pauschalierte Abrechnung kann generell nicht zugelassen werden, wenn der Antragsteller erst durch den pauschalen Zuschlag von 120% auf die Personalkosten in die Lage versetzt wird, seinen Eigenanteil an den vorhabenbezogenen Kosten aufzubringen.

Für die Beantragung von Zuwendungen auf Kostenbasis ist das Antragsformular AZK (Antrag auf Zuwendung auf Kostenbasis) zu verwenden. Die Fördermodalitäten sind durch

- "Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)"

geregelt.

Verfügt der Antragsteller nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 LSP und ist er nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so wird die Zuwendung nach den nicht vermögenswirksamen Ausgaben abgerechnet, die der ZE nachweisen muss, zuzüglich 5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten. Dies gilt nur für Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum verursacht und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind.

Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen:

- Personalkosten,
- Materialkosten,
- Reisekosten
- Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen,
- FE-Fremdleistungen

⁹ http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmelv

¹⁰ LSP - Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)

**Leitfaden für Skizzeneinreicher und Antragsteller
im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe**

- Dienstleistungen durch Dritte, soweit nicht FE-Fremdleistungen,
- Rechner(benutzungs)kosten und
- Kosten für Schutzrechtsanmeldungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (nur bei KMU)

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten (Materialgemeinkosten, Personalneben- und -gemeinkosten, Kosten innerbetrieblicher Leistungen, Verwaltungskosten, Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs, kalkulatorische Zinsen) werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten abgegolten, sofern keine Abrechnung nach LSP erfolgt.

Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen ggf. getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

Liegt der Schwerpunkt des Vorhabens überwiegend bei der Entwicklung und Erprobung neuartiger technischer Lösungen, so sind Kosten für Betriebsmittel, die für eine bestimmte Aufgabe benötigt werden, nur dann zuwendungsfähig, wenn sie über die Kosten der betrieblichen Grundausstattung hinausgehen. Die Kosten der vorhabensspezifischen Betriebsmittel sind über eine zeitanteilige Abschreibung geltend zu machen. Es kann nur der Teil der Abschreibungsrate berücksichtigt werden, der auf den Zeitraum der Nutzung für das Vorhaben entfällt. Die Abschreibungsrate wird entsprechend der üblichen Gesamtnutzungsdauer der Betriebsmittel festgelegt.

Die o.g. Bestimmungen, ein Merkblatt zur Vorkalkulation für Zuwendungen auf Kostenbasis und weiterführende Hinweise finden sich im easy-Formularschrank des BMEL.⁹

4. FORMEN DER PROJEKTFÖRDERUNG, FORSCHUNGSKATEGORIEN

Die AGVO definiert Kategorien von Forschung und Entwicklung und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest. Der geförderte Teil des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:

Abbildung 2: Forschungskategorien

| Forschungskategorie | Erläuterungen |
|--|--|
| Grundlagenforschung (Artikel 2 Abs. 84 AGVO) | Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. |
| Industrielle Forschung (Artikel 2 Abs. 85 AGVO) | planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist |
| Experimentelle Entwicklung (Artikel 2 Abs. 86 AGVO) | <p>Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.</p> <p>Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.</p> |
| Durchführbarkeitsstudien (Artikel 2 Abs. 87 AGVO) | Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte. |

5. INTENSITÄT DER PROJEKTFÖRDERUNG, FÖRDERQUOTE

5.1 Forschungseinrichtungen

Als Forschungseinrichtungen gelten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (wie bspw. Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen) unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Forschungseinrichtungen müssen für eine Projektförderung erklären, ob sie sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben sowie deren jeweiliger Umfang benennen. Sollte eine Forschungseinrichtung beide Arten von Tätigkeiten ausüben ist zu erklären, ob es sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens ausschließlich um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit handelt (vgl. hierzu Abbildung 3).

Abbildung 3: Nicht wirtschaftlicher Charakter von Forschungseinrichtungen

NICHT WIRTSCHAFTLICHER CHARAKTER VON FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Wenn die Forschungseinrichtung fast ausschließlich für eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Die Europäische Kommission geht davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

In der Regel werden die folgenden wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als nicht wirtschaftliche Tätigkeit angesehen:

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen und die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses¹¹,

die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

Sollte eine Forschungseinrichtung beide Arten von Tätigkeiten ausüben und macht die wirtschaftliche Tätigkeit mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung aus, muss sie den Nachweis erbringen, dass beide Tätigkeiten buchhalterischen eindeutig voneinander getrennt werden. Der Nachweis muss durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder eine durch die deutschen Behörden als gleichwertig anerkannte Prüfeinrichtung bestätigt werden.

Ist das Vorhaben der Forschungseinrichtung eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit, leitet sich die Intensität der Projektförderung (Förderquote) aus den Forschungskategorien und dem Charakter der Forschungseinrichtung sowie dem Vorhabencharakter ab. Finanziert werden nur die zusätzlich projektspezifisch erforderlichen Ausgaben/Kosten, ausnahmsweise und in besonders begründeten Fällen (wissenschaftliche Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, Hochschulen, usw.) bis zur Höhe von 100%, soweit Eigen- oder Drittmittel nicht zur Verfügung stehen.

Für den Nachweis der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit ist das im Anhang angefügte Formblatt zu verwenden und ausgefüllt beim Projektträger (FNR) zusammen mit dem Antrag einzureichen (Anhang - **Formblatt Nicht wirtschaftliche Tätigkeit**).

¹¹ Die Erbringung von FuE-Leistungen sowie FuE, die im Auftrag von Unternehmen ausgeführt wird, gilt nicht als unabhängige FuE.

Kann der Nachweis der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit und der Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht erbracht werden, so ist die Forschungseinrichtung als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV anzusehen (Abbildung 4).

Ist die Forschungseinrichtung als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV anzusehen und ist das Vorhaben der Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit, so gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3.

Abbildung 4: Unternehmenscharakter von Forschungseinrichtungen

UNTERNEHMENSCHARAKTER VON FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN

Gemäß Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 107 AEUV erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 107 AEUV, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 AEUV,

- wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt
- oder
- wenn zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können.

5.2 Einrichtungen mit nicht wirtschaftlicher Tätigkeit¹²

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nicht wirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, so dass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der Nachweis der buchhalterischen Trennung und der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden. Der Nachweis muss durch unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder eine durch die deutschen Behörden als gleichwertig anerkannte Prüfeinrichtung bestätigt werden.

Der Antragsteller hat mit der Vorhabenbeschreibung ([Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#), Gliederungspunkt II.2.) den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung

- im geplanten Vorhaben nicht wirtschaftlich tätig ist und
- eine Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt (Trennungsrechnung).

Kann der Nachweis der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit und der Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht erbracht werden, so ist die Einrichtung als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV anzusehen.

Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Ist die Einrichtung als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV anzusehen und ist das Vorhaben der Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit, so gelten die Ausführungen in Kapitel 5.3.

¹² Für Einrichtungen der Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen) gilt Kapitel 5.1

5.3 Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV

Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Die Intensität der Projektförderung (Förderquote) leitet sich aus den Forschungskategorien und dem Unternehmenscharakter sowie dem Vorhabencharakter ab und darf die nachfolgend aufgeführten Beihilfemaximalintensitäten nicht überschreiten (Abbildung 5).

Abbildung 5: EU-Beihilfemaximalintensitäten lt. AGVO

| Forschungs-kategorie | Bonus ^a | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen |
|----------------------------|---------------------------------------|--------------------|----------------------|-------------------|
| Grundlagenforschung | - | 100 % | 100 % | 100 % |
| industrielle Forschung | ohne Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6 AGVO | 50 % | 50 % | 50 % |
| | mit Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6a AGVO | 70 % | 60% | 50% |
| | mit Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6b AGVO | 80 % | 75% | 65% |
| experimentelle Entwicklung | ohne Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6 AGVO | 25 % | 25 % | 25 % |
| | mit Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6a AGVO | 45 % | 35 % | 25 % |
| | mit Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6b AGVO | 60 % | 50 % | 40% |
| Durchführbarkeitsstudien | ohne Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6 AGVO | 50 % | 50 % | 50 % |
| | mit Bonus lt. Artikel 25 Abs. 7 AGVO | 70 % | 60 % | 50 % |

^a Im Rahmen der Bestimmungen lt. Artikel 25 Abs. 6 und 7b AGVO gilt die Untervergabe von Aufträgen nicht als wirksame Zusammenarbeit.

Für Forschungs- und Entwicklungsprojekte von im Agrar- und Forstsektor tätigen Unternehmen gelten abweichend von den Beihilfemaximalintensitäten in Abbildung 5 die in Abbildung 6 aufgeführten Beihilfemaximalintensitäten.

Abbildung 6: EU-Beihilfemaximalintensitäten lt. Agrarfreistellungsverordnung

| Kategorie | Kleine Unternehmen | Mittlere Unternehmen | Große Unternehmen |
|--|--------------------|----------------------|-------------------|
| FuE im Agrar- und Forstsektor ^b | 100 % | 100 % | 100 % |

^b Im Rahmen der Bestimmungen lt. Artikel 31 und Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung.

In welchem Umfang bei der Festlegung der Förderquote die zulässige EU-Beihilfenintensität tatsächlich ausgeschöpft werden kann, wird nach individueller Prüfung des Vorhabens entschieden. Mit den Regelungen der AGVO und der Agrarfreistellungsverordnung werden die höchstzulässigen Zuwendungssätze festgelegt. Der für ein Vorhaben gewährte Zuwendungssatz wird nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Dabei wird nach Maßgabe weiterer förderpolitischer und sonstiger haushaltsrechtlicher Erwägungen berücksichtigt, in welchem Umfang die im FPNR genannten Ziele durch das Vorhaben erreicht werden sollen. Die Förderquoten können somit auch geringer sein als die nach EU-Recht zulässigen Beihilfemaximalintensitäten.

Für den Nachweis der Unternehmensgröße für den KMU-Bonus lt. AGVO ist das im Anhang angefügte Formblatt zu verwenden und ausgefüllt beim Projektträger (FNR) zusammen mit dem Antrag einzureichen (Anhang - **Formblatt für KMU**).

Die zulässigen EU-Beihilfenintensitäten sind nachfolgend dargestellt und erläutert:

I. Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung

Die Höhe der Zuwendung darf je Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 25 der AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 100 % der beihilfefähigen Kosten für Grundlagenforschung,
- 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung,
- 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung,

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können wie folgt auf maximal 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden (Bonus lt. Artikel 25 Abs. 6 AGVO):

- a) um 10 Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;

oder

die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

II. Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 der AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden (Bonus lt. Artikel 25 Abs. 7 AGVO).

III. Forschungs- und Entwicklung im Agrar- und Forstsektor

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung folgende Sätze nicht überschreiten:

- maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor müssen die in den Absätzen 2 bis 7 des Artikels 31 und in Kapitel I der Agrarfreistellungsverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- Das geförderte Vorhaben muss für alle Unternehmen, die in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätig sind, von Interesse sein.
- Die Beihilfen werden der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung direkt gewährt. Sie umfassen keine Zahlungen, die im Agrarsektor tätigen Unternehmen auf der Grundlage der Preise für die betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährt werden.
- Vor Beginn des geförderten Vorhabens werden im Internet die in Absatz 2 des Artikels 31 genannten Informationen veröffentlicht

**Leitfaden für Skizzeneinreicher und Antragsteller
im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe**

- Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens stehen allen in dem betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung. Die Ergebnisse bleiben mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar

Der Agrarsektor umfasst alle Unternehmen, die in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Es gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Agrarfreistellungsverordnung.

Der Forstsektor umfasst alle forstwirtschaftlich tätigen Unternehmen.

6. SONSTIGE HINWEISE UND BESTIMMUNGEN

6.1 Verbundprojekte

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Keine Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis (Unteraufträge bzw. FE-Fremdleistungen) zuarbeiten.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen. Es ist abzustimmen, welcher Verbundpartner die Projektleitung/-koordination übernimmt.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Verbundpartner haben jedoch höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht sowie deutsches Haushalts- und Zuwendungsrecht originär zu beachten. Die Kooperationsvereinbarung soll Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten. Die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben sind ausgewogen auf die beteiligten Partner aufzuteilen. Entsprechende Rechte an solchen FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit einer Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, sind in vollem Umfang dieser Einrichtung zuzuordnen. Die Ergebnisse des Vorhabens von Forschungseinrichtungen, für die keine Rechte an geistigem Eigentum begründet werden, müssen weit verbreitet werden.

Die schriftliche Kooperationsvereinbarung ist – wenn nicht anders im Zuwendungsbescheid geregelt – dem Projektträger (FNR) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Zuwendungsbescheids vorzulegen. Es ist daher ratsam, bereits in der Skizzen- und Antragsphase hierzu Absprachen zu treffen und die Kooperationsvereinbarung vorzubereiten.

Zusätzliche Hinweise zu Verbundprojekten finden sich im ["Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten"](#) im easy-Formularschrank.⁹

6.2 Bonitätsunterlagen

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem erstmaligen Antrag beim BMEL und auf Verlangen auch bei weiteren Anträgen stets Bonitätsunterlagen beizufügen. Welche Unterlagen beizubringen sind wird dem Antragsteller bei der Aufforderung zur Antragstellung nach positiver Bewertung einer Projektskizze mitgeteilt.

6.3 Institutionell im Bereich des BMEL geförderte Einrichtungen

Vorhaben, die durch staatliche Zuwendungen institutionell geförderten oder vergleichbar grundfinanzierten Einrichtungen im Bereich des BMEL geförderte Einrichtungen durchgeführt werden, haben sicherzustellen, dass das beantragte Projekt nicht aus Mitteln der institutionellen Förderung bzw. den aus der Grundfinanzierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abgedeckt werden kann und nicht in der, der institutionellen Förderung bzw. Grundfinanzierung zu Grunde liegenden Forschungsplanung erfasst ist. Sollte keine vollständige Abgrenzung zur Grundfinanzierung und zur allgemeinen Forschungsplanung gegeben sein, sind Konzept und Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Hierzu ist nach der Aufforderung zur Antragstellung nach positiver Bewertung einer Projektskizze eine rechtsverbindliche Erklärung beizubringen.

6.4 sonstige beihilferechtliche Bestimmungen

Es gelten folgende Anmeldeschwellen, ab deren Erreichen die jeweiligen Vorhaben gesondert der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden:

- bei Vorhaben, die überwiegend die Grundlagenforschung betreffen: mindestens 40 Mio. € pro Unternehmen,
- bei Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen: mindestens 20 Mio. € pro Unternehmen,

**Leitfaden für Skizzeneinreicher und Antragsteller
im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe**

- bei Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen: mindestens 15 Mio. € pro Unternehmen,
- bei Durchführbarkeitsstudien: mindestens 7,5 Mio. € pro Studie
- bei Vorhaben im Anwendungsbereich von Artikel 31 der Agrarfreistellungsverordnung: mindestens 7,5 Mio. €.

Die Zuwendung darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten in Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der AGVO gewährt werden. Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist grundsätzlich möglich, sofern die genannten beihilferechtlichen Obergrenzen eingehalten werden. Angaben hierzu werden im Zuge des Antragsverfahrens abgefragt und können über die Förderdatenbank profi sowie im Rahmen von z. B. Betriebsprüfungen bestätigt werden.

6.5 sonstige Hinweise

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen beim postalischen und elektronischem Versand an den Projektträger (FNR) hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

7. ANHANG

Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung

Merkblatt zum Verwertungsplan

Merkblatt für das easy-Verfahren

Formblatt Nicht wirtschaftliche Tätigkeit

Formblatt für KMU

Formblatt Begutachtung von Projektskizzen

MERKBLATT FÜR DIE VORHABENBESCHREIBUNG

Die Vorhabenbeschreibung ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist, an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht und inwieweit ein Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung bestehen. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst die nachfolgende Gliederung zu beachten.

I. Ziele

[ca. 1-2 Seiten]

I.1. Gesamtziel des Vorhabens

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

I.2. Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z. B. Förderprogramm)

Es ist anzugeben, zu welchem Zielen des Förderprogramms und ggf. zu welchem Förderschwerpunkt das Vorhaben einen Beitrag leisten soll.

Es ist ferner kurz darzustellen wie das Vorhaben in Einklang mit den Leitgedanken der Politikstrategie Bioökonomie des BMEL steht.

I.3. Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen.

I.4. Chancen und Risiken des Vorhabens

Es ist anzugeben, wo die wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Chancen und Risiken des Vorhabens liegen.

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

[ca. 5-10 Seiten]

II.1. Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z. B. Literatur- und Patentrecherchen, Datenbankrecherchen, Internetrecherchen, Informationen in Netzwerken) zu ermitteln; es ist darzustellen,

- ob das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/Untersuchungen ist und/oder
- ob Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen (eigene Patente und Patente Dritter), die für das Vorhaben relevant sind oder einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können vorliegen und
- wo der Neuheitswert/Vorteil gegenüber alternativen/bestehenden Lösungen/Verfahren/Produkten liegt sowie welche innovativen Elemente es gibt und
- wie das Marktumfeld zu bewerten ist (bspw. Umfang und Volumen; Konkurrenzprodukte/-verfahren, Marktpotential, Wirtschaftlichkeitsaspekte.)

Technologieorientierte Vorhaben müssen zusätzlich beträchtliche Vorteile bezüglich Ressourceneffizienz und des gegenwärtigen Standes der Technik in Aussicht stellen und auf eine stoffliche und/oder energetische Nutzung nachwachsender Ressourcen ausgerichtet sein.

II.2. Bisherige Arbeiten des Antragstellers, Vorarbeiten

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, dargestellt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, zu beschreiben, evtl. mit Bezug zu vorherigen Forschungsprojekten.

sofern Erstkontakt: Vorstellung der eigenen Einrichtung, Organisationsform (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Verein u.a.) und der Tätigkeit (wirtschaftlich und nicht wirtschaftlich).

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans und der Arbeitspakete

[ca. 5-10 Seiten]

III.1. Vorhabenbezogene Ressourcenplanung

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Es sind hierzu einzelne **Arbeitspakete** zu formulieren. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

III.2. Meilensteinplanung

Im Arbeitsplan sind geeignete **Meilensteine** festzulegen. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen. Die Ablaufplanung ist zusätzlich in Form einer graphischen Planungshilfe darzustellen (vgl. Pkt. III.3).

III.3. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst graphische Darstellungen) beizufügen. Es ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben empfiehlt sich ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan**.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe/Arbeitspakets wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Kosten zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen, an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw. um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird.

IV. Verwertungsplan

[ca. 1-2 Seiten]

Der Verwertungsplan soll

- die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten der Verwertung sowie
- die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Verwertung (wo zutreffend auch volkswirtschaftliche Nutzung) und
- die wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit im Hinblick auf eine Verwertung darstellen.

In der Darstellung soll möglichst zwischen eigenen Verwertungsaktivitäten und Verwertungsmöglichkeiten Dritter unterschieden werden. Die geplanten Verwertungsaktivitäten müssen klar und allgemeinverständlich dargestellt werden. Es soll eine Priorisierung für die wichtigsten Verwertungsaktivitäten und ein realistischer Zeithorizont für die Umsetzung angegeben werden.

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, den Verwertungsplan in tabellarischer Form anzufertigen.

Bei Verbundprojekten erstellt grundsätzlich jeder Verbundpartner einen Verwertungsplan.

Hinweise und Bausteine für einen Verwertungsplan finden sich in einem Merkblatt (siehe Anhang - [Merkblatt zum Verwertungsplan](#)).

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

[ca. 1-2 Seiten]

Die an dem geplanten Projekt beteiligten Arbeitsgruppen und die Aufgabenverteilung sind darzustellen.

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z. B. Verbundvorhaben, Kooperationen) ist die Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen/KMU) darzustellen und in der vorhabenbezogene Ressourcenplanung (vgl. Pkt. III.1) zu berücksichtigen.

Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben ist die Arbeitsteilung und Ablaufplanung zusätzlich in Form eines Struktur- oder Netzplans darzustellen (vgl. Pkt. III.3).

VI. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Zuwendung

[ca. 2 Seiten]

Antragsteller müssen im Zuwendungsantrag den Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung beschreiben. Es ist auch darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des konkreten Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

Es ist darzulegen, dass die Zuwendung den Empfänger dazu veranlasst, seine FuEul-Tätigkeit zu intensivieren und Vorhaben oder Tätigkeiten vorzunehmen, die andernfalls überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfang durchgeführt würden. Es ist aufzuzeigen, dass eine gemessen an Umfang, Reichweite, aufgewendeten Mitteln oder Geschwindigkeit gesteigerte FuEul-Tätigkeit erfolgt.

Die nachfolgenden Hinweise für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bzw. Forschungseinrichtungen sind zu beachten:

Der Anreizeffekt und die Notwendigkeit der Zuwendung sind ausführlich darzulegen. Es ist dabei auch zu erläutern, wie durch die Zuwendung ggf.

- eine Erhöhung des Projektumfangs bewirkt wird,
- eine Erhöhung der Projektreichweite erreicht wird,
- eine Beschleunigung des Vorhabens erreicht wird,
- das Unternehmen seine Gesamtaufwendungen für FuEul erhöht.

VII. Ressourcenplanung (Finanzen)

[ca. 5 Seiten]

Beschreibung des Finanzplans (Auflistung, Erläuterung und Begründung) entsprechend den im Arbeitsplan genannten Arbeitspaketen nach:

| Position | Bemerkung |
|---|--|
| 1. Personalkosten/-ausgaben | Umfang einschl. Stellendotierung, Personenmonate und Art (bspw. Wissenschaftler/Ingenieure, Techniker/Laboranten, Arbeiter, Hilfskräfte) |
| 2. Materialkosten/-ausgaben | Art und Umfang angeben |
| 3. Investitionskosten/-ausgaben | Umfang und Zweck angeben |
| 4. Reisemittel | Umfang und Zweck angeben |
| 5. sonstige Mittel | Umfang und Zweck angeben |
| 6. Mittel für Unteraufträge/FuE-Fremdleistungen | Auftragnehmer, Umfang und Zweck angeben |
| 7. Eigenanteil und/oder einzuwerbender finanzieller Anteil Dritter am geplanten Projekt | Umfang angeben |

**Leitfaden für Skizzeneinreicher und Antragsteller
im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe**

Bei der Finanzplanung ist zu berücksichtigen, ob eine Projektförderung auf Ausgaben oder Kostenbasis geplant ist. Hierzu sollten die entsprechenden Ausführungen in Kapitel Zuwendungsarten des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe und im easy-Formularschrank des BMEL¹ beachtet werden.

Bei den nicht rückzahlbaren Zuwendungen für Projekte der gewerblichen Wirtschaft wird eine angemessene Eigenbeteiligung der Unternehmen vorausgesetzt.

[Die Angaben zur Seitenanzahl sind Richtwerte, die ggf. bei einfachen Einzelvorhaben unterschritten oder bei komplexen Verbundprojekten auch überschritten werden können.]

Für weitere Auskünfte steht Ihnen als Ansprechpartner selbstverständlich auch der entsprechende wissenschaftliche Mitarbeiter der FNR gern zur Verfügung.

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

MERKBLATT ZUM VERWERTUNGSPLAN

Der Verwertungsplan ist grundsätzlich Bestandteil der Vorhabenbeschreibung für Skizzen und Anträge im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe (siehe Anhang - [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#)).

Bei Verbundprojekten erstellt grundsätzlich jeder Verbundpartner einen Verwertungsplan. Die erforderliche Abstimmung bzw. Vernetzung von Verwertungsplänen der Einzelvorhaben erfolgt je nach Bedarf durch den federführenden Verbundpartner (Kordinator).

Der Verwertungsplan soll die wissenschaftlichen und/oder technischen sowie wirtschaftlichen Erfolgsaussichten der Verwertung (wo zutreffend auch volkswirtschaftliche Nutzung) und die wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit im Hinblick auf eine Verwertung darstellen.

In der Darstellung soll möglichst zwischen eigenen Verwertungsaktivitäten und Verwertungsmöglichkeiten Dritter unterschieden werden. Es ist ferner die kurz- (1 Jahr), mittel- (1 bis 4 Jahre) bzw. längerfristige (mehr als 4 Jahre) Perspektive (Zeithorizont) zu berücksichtigen.

Die geplanten Verwertungsaktivitäten müssen klar und allgemeinverständlich dargestellt werden. Phrasen sind zu vermeiden (z. B. „die FE-Ergebnisse würden, sollten, könnten usw. unter bestimmten Bedingungen umgesetzt werden“). Es soll eine Priorisierung für die wichtigsten Verwertungsaktivitäten und ein realistischer Zeithorizont für die Umsetzung angegeben werden.

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, den Verwertungsplan in tabellarischer Form anzufertigen.

IV.1. Wirtschaftliche Erfolgsaussichten

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Geplante Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Organisationsstrukturen,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland,
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen,
- Volkswirtschaftlicher Nutzen,
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen, Maßnahmen zur Umsetzung,
- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z. B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z. B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

IV.2. Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Schaffung von Know-how zur Kompetenzerhaltung und Steigerung der wissenschaftlichen Konkurrenzfähigkeit,
- Erschließung des Anwenderpotentials (u. a. neue Richt- und Leitlinien, gesetzliche Regelungen, Normen)
- Transfer zu Nutzergruppen (z. B. Aufbau von Netzwerken, Datenbanken, langfristige Verbünde)
- Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Nutzen für öffentliche Aufgaben

IV.3. Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft, Folgevorhaben
- angewandten Forschung: Umsetzung der Projektergebnisse in Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen, geplante Maßstabsvergrößerung, Kontaktaufnahme mit potentiellen Verwertern/Nutzern für die Umsetzung der Ergebnisse Erschließung branchenübergreifender Nutzung (z. B. verschiedener Produktentwicklungen), zusätzliche FuE-Aktivitäten
- experimentelle Entwicklung: Pilot- und Demonstrationsanlage, Umsetzung am Markt, Umsetzung durch Dritte, Lizenz

Die unterschiedliche Relevanz der Verwertungskategorien in Abhängigkeit von der Forschungskategorie ist im Verwertungsplan zu berücksichtigen

Bausteine für einen Verwertungsplan, die ein breites Spektrum vorhabenspezifischer Verwertungsmöglichkeiten beschreiben, finden sich in der Tabelle.

Die adäquate Verwertung der Vorhabenergebnisse soll den Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und/oder Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und ist ein wesentliches Ziel der BMEL-Projektförderung. Die Verwertung soll sich bevorzugt auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz orientieren.

Der Verwertungsplan stellt bei Antragstellung die geplanten Verwertungsmöglichkeiten dar. Entsprechend dem Verlauf des Vorhabens und den Änderungen in den Verwertungszielen ist der Verwertungsplan in praktischen und nachvollziehbaren Schritten während des Projektverlaufes zu konkretisieren und ggf. zu modifizieren (Fortschreibung). Änderungen des Verwertungsplans sind in den Sachberichten (Zwischenberichte, Abschlussbericht, Erfolgskontrollbericht) textlich kenntlich zu machen und zu erläutern.

Verwertungspläne sind erforderlich zur Rechtfertigung der Bereitstellung und Ausgabe von öffentlichen Forschungsgeldern und geben Aufschluss über deren bestimmungsgemäße Verwendung. Nachweise einer erfolgreichen Verwertung stellen gleichzeitig eine wertvolle Argumentationshilfe für die Projektförderung dar. Der Zuwendungsempfänger hat eine Verwertungspflicht für die Ergebnisse des Projektes.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen als Ansprechpartner selbstverständlich auch der entsprechende wissenschaftliche Mitarbeiter der FNR gern zur Verfügung.

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

Tabelle: Bausteine für einen Verwertungsplan

| Verwertungs-kategorie | Verwertung (Beispiele) | Instrumente | Zeithorizont |
|---|--|--|---|
| <p>wirtschaftliche Erfolgsaussichten der Verwertung</p> | <ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer und Sicherung bestehender Märkte Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze in Deutschland Vorbereitung von Marktpotenzialen Steigerung von Ertrag und Umsatz Schaffung effizienter Unternehmensstrukturen Verbesserung der Wettbewerbssituation Effizienzsteigerung in der Wertschöpfungskette Nachhaltigeres Wirtschaften Verbesserung der Sozial- und Infrastruktur Nachhaltigkeit Verbesserung der Lebensbedingungen definierter Zielgruppen Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit Personal- und Organisationsentwicklung Verzahnung von Forschungs- und Funktionstechnologien Funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen/-technologien Nutzen für verschiedene Anwendergruppen, -industrien ... | <ul style="list-style-type: none"> Patente, Schutzrechte, Lizenzen, Urheberrechte Einschaltung von Technologietransfer-einrichtungen Einschaltung von Multiplikatoren Businessplan Firmenausgründung Veröffentlichungen (nicht nur wissenschaftlich) Verbreitung der Ergebnisse Verstetigung der Organisation Beratungsleistungen Internetauftritte Informationsmaterial Einbeziehung von Entscheidungsträgern Konferenzen Vorlagen für Gesetzgebungsverfahren Gesetzeskommentierungen Vorlagen für Verordnungen und kommunale Ausführungsbestimmungen konkrete Vorgehensmodelle / Schablonen für Projekthandbücher / Leitfäden Netzwerkbildung Messepräsentationen Anwenderkonferenzen ... | <ul style="list-style-type: none"> Kurzfristig (1 Jahr) Mittelfristig (1 bis 4 Jahre) Langfristig (über 4 Jahre) |
| <p>wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten der Verwertung</p> | <ul style="list-style-type: none"> Schaffung von Know how zur Kompetenzerhaltung Steigerung der wissenschaftlichen Konkurrenzfähigkeit Erschließung des Anwendungspotenzials u. a. über Richt- und Leitlinien und gesetzliche Regelungen Transfer zu Nutzergruppen Heranbildung von (wissenschaftlichem) Nachwuchs Vereinfachter Zugang zu Informationen Nutzen für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerken, Transferstellen Verbesserte Zusammenarbeit mit Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen, Transferstellen ... | | |
| <p>wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit im Hinblick auf eine Verwertung</p> | <ul style="list-style-type: none"> Folgeprojekte Verstetigung der Organisation Schaffung (und Kooperation zur Verbreitung) von weiterem Know how Kontaktaufnahme mit potenziellen Verwertern/Nutzern/Akteuren für die weitere Umsetzung der Ergebnisse auch in angrenzenden Wissensgebieten (spill-over) ... | | |

MERKBLATT FÜR DAS EASY-VERFAHREN

Das easy-Verfahren ist ein elektronisches System zum Ausfüllen und Ausdrucken von Formularen für Projektskizzen und Projektanträge für Fördermittel des BMEL im Rahmen des zweistufigen Förderverfahrens des FPNR (siehe Kapitel 2 Förderverfahren des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe).

Für die erste Stufe (Projektskizze und für die zweite Stufe (Projektantrag) ist das **elektronische Online-Antragssystem (easy-Online)** über das Internet-Portal <https://foerderportal.bund.de/easyonline> zu verwenden.

Easy-Online ist ein barrierefreies Internet-Portal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Formulare für Fördermittel des Bundes. Easy-Online unterstützt bei der Berechnung der gesamten Finanzierung und enthält Plausibilitäts- sowie Vollständigkeitsprüfungen. Skizzen/Antragsentwürfe werden nur beim Skizzeneinreicher/Antragsteller gespeichert. Erst das fertige Formular der Skizze/des Antrages (Formskizze/Formantrag plus ausführliche Vorhabenbeschreibung und ergänzenden Unterlagen) wird in die internen Datensysteme der fördernden Behörde übertragen. Die Skizze/der Antrag kann rechtsverbindlich sowohl mit Unterschrift als auch elektronisch signiert werden.¹

Während des Ausfüllens der Formulare und vor dem finalen Hochladen der Skizze/des Antrages sollten alle Zwischenschritte lokal auf dem Rechner des Skizzeneinreichers/Antragstellers gespeichert werden. Wird dies unterlassen, kann es zu Datenverlust kommen. Der Menüpunkt *Entwurf speichern* der Navigationsleiste ermöglicht das lokale Speichern des aktuellen Formulars im XML-Format. Die XML-Datei kann jederzeit über den Menüpunkt *Entwurf hochladen* der Navigationsleiste wieder zur Weiterbearbeitung geladen werden.

Wenn letztlich alle Formularfelder vollständig ausgefüllt sind, sollte eine Konsistenz- und Vollständigkeitsprüfung vorgenommen werden. Diese erfolgt mit dem Menüpunkt *Vollständigkeitsprüfung (Test-Einreichen)* der Navigationsleiste.

I. easy-Verfahren für die erste Stufe (Projektskizze)

Ia. Erstellen einer Skizze mit easy-Online

Das Einreichen des Forschungsvorhabens als Projektskizze **erfolgt projekt-, nicht partnerbezogen** und wird vom Projektkoordinator/-leiter für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

Der Assistent zum Einreichen führt Sie Schritt für Schritt zum Abschluss Ihres Formulars. Tragen Sie Ihre projektspezifischen Daten in die vorgegebenen Formularfelder ein und laden Sie eine Projektbeschreibung als pdf-Datei hoch. Das Hochladen der Projektbeschreibung erfolgt beim Einreichen der Endfassung (Menüpunkt "Endfassung einreichen"). Diese Funktion schließt die Formularbearbeitung ab. Vergewissern Sie sich daher, bevor Sie diesen Schritt vollständig ausführen möchten, dass Ihr Formular korrekt ausgefüllt wurde und die Vollständigkeitsprüfung ohne Fehler durchgeführt wird.

Nun müssen Sie nur noch das PDF-Dokument unterschreiben und zusammen mit den Anhängen an den eingetragenen Empfänger senden.

Nach dem erfolgreichen Hochladen erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail zur Bestätigung.

Das Einreichen von Projektvorschlägen ist **nur** in dieser Form möglich, d.h. in Kombination von Online-Formular und schriftlicher Einsendung der vorher online eingereichten Projektskizze.

Ib. Vorhabenbeschreibung

Im elektronischen Antragssystem easy-Online soll eine aussagekräftige, kurze Beschreibung des Vorhabens erfolgen (Formularfeld V00). Die kurze Beschreibung des Vorhabens in der easy-Skizze ist nur als Zusammenfassung gedacht, die einen allgemeinverständlichen Einblick in die Aufgabenstellung geben soll. Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung ersetzt nicht eine ausführliche Beschreibung Ihres Vorhabens.

¹ Die digitale Unterschrift mittels digitaler Signatur ist derzeit noch nicht möglich. Zur Einreichung ist daher eine papierbasierte Unterschrift zwingend erforderlich.

Die ausführliche Beschreibung Ihres Vorhabens (siehe Anhang - [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#)) müssen Sie bei easy-Skizze beim Einreichen der Endfassung als ergänzende Unterlage im PDF-Format als Anhang hinzufügen (vgl. Pkt. Ic und Id).

Unter dem Menüpunkt *Endfassung einreichen* der Navigationsleiste können Sie bei Einreichung der Endfassung der Online-Skizze die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format als Anhang zur Skizze hochladen (unter der Auswahl **Dokumententyp** ist *Projektbeschreibung* auszuwählen).

Ic. Ergänzenden Unterlagen

Unter dem Menüpunkt *Endfassung einreichen* der Navigationsleiste können Sie bei Einreichung der Endfassung der Online-Skizze ergänzende Unterlagen im PDF-Format als Anhang zur Skizze hochladen (unter der Auswahl **Dokumententyp** ist *Ergänzende Unterlagen* auszuwählen). Je nach Bedarf können optional weitere zusätzliche Unterlagen (bspw. Formblätter, ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote) hochgeladen werden.

Die Erläuterungen und Begründungen in den ergänzenden Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Für die erste Stufe (Projektskizze) ist zusätzlich eine **Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen an Gutachter**. Hierzu ist das [Formblatt Begutachtung von Projektskizzen](#) einzureichen.

Id. Versand

Der Versand Skizzenunterlagen an den Projektträger (FNR) muss in Papierform erfolgen.

Papierform:

- Ausdruck des PDF-Antragsformulars mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Vorhabenbeschreibung (lt. [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#))
- Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen an Gutachter ([Formblatt Begutachtung von Projektskizzen](#))
- nur Forschungseinrichtungen: [Formblatt Nicht wirtschaftliche Tätigkeit](#) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- nur KMU: [Formblatt für KMU](#) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- ggf. Ausdruck zusätzliche Unterlagen (bspw. ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote)

Es kann ggf. erforderlich sein, ergänzende Unterlagen in elektronischer Form auf einem Speichermedium mit einzureichen (**nicht zutreffend, wenn bereits auf easy-Online im PDF-Format als Anhang hochgeladen**).

elektronische Form:

- Vorhabenbeschreibung (lt. [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#)) als PDF-Datei
- zusätzliche Unterlagen (bspw. Formblätter, ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote) als PDF-Datei

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

II. easy-Verfahren für die zweite Stufe (Projektantrag)

IIa. Erstellen eines Antrags mit easy-Online

Zum Einreichen und Druck der Antragsformulare folgen Sie den Hinweisen auf easy-Online unter dem Menüpunkt *Endfassung einreichen* der Navigationsleiste.

Der Assistent zum Einreichen führt Sie Schritt für Schritt zum Abschluss Ihres Formulars. Diese Funktion schließt die Formularbearbeitung ab. Vergewissern Sie sich daher, bevor Sie diesen Schritt vollständig ausführen möchten, dass Ihr Formular korrekt ausgefüllt wurde und die Vollständigkeitsprüfung ohne Fehler durchgeführt wird.

- Schritt 1 (Prüfung der Endfassung): Es erfolgt die Prüfung der Endfassung und dann die Meldung *Prüfung der Endfassung erfolgreich*.
- Schritt 2 (Endfassung speichern): Hier bitte die *Endfassung speichern*.
- Schritt 3 (gewünschte Form der Signatur): Als gewünschte Form der Signatur geben Sie bei Schritt 3 bitte *papierbasierte Unterschrift* an.¹

- Schritt 4 (Eingabe des Anhangs): Sie können hier vor Einreichung der Endfassung noch ergänzende Unterlagen im PDF-Format als Anhang hochladen.
- Schritt 5 (Endfassung einreichen): Im Falle der papierbasierten Unterschrift ist der elektronische Teil des Vorgangs zum Einreichen der Endfassung hiermit beendet.
- Schritt 6 (Formular drucken): Das Antragsformular kann jetzt ausgedruckt werden.

Nun müssen Sie nur noch das PDF-Dokument unterschreiben und zusammen mit den Anhängen an den eingetragenen Empfänger senden.

Nach dem erfolgreichen Hochladen erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail zur Bestätigung.

Unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/easy> finden Sie im *Formularschrank*² des BMEL weitere Informationen, die zu beachtenden Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen für einen Antrag auf Kostenbasis/Ausgabenbasis/Zuweisung.

Bitte beachten Sie, dass in der Gesamtvorkalkulation für die einzelnen Positionen ausführliche und detaillierte Erläuterungen für die kalkulierten Sach- und Personalmittel notwendig sind. Hierzu sind jeweils Felder für Erläuterungen und Begründungen vorhanden. Bei Bedarf sind zusätzliche Angaben in der Vorhabenbeschreibung oder zusätzliche Unterlagen auf einem gesonderten Blatt als Anhang einzureichen.

Die Erläuterungen und Begründungen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Unter dem Menüpunkt *Hilfe* der Navigationsleiste und im Internet³ finden sie ggf. weiterführende Hilfestellungen.

IIb. Vorhabenbeschreibung

Im elektronischen Antragssystem easy-Online soll eine aussagekräftige, kurze Beschreibung des Vorhabens erfolgen (Formularfeld V07). Darüber hinaus ist auch eine kurze Vorhabenbeschreibung in englischer Sprache vorzulegen (Formularfeld V09). Der Projekttitle ist sowohl in deutscher (Formularfeld V06) als auch in englischer (Formularfeld V06a) Sprache einzugeben.

Der Titel und die Kurzfassung werden im Falle einer Förderung nach Gewährung einer Zuwendung im Internet unter www.fnr.de veröffentlicht. Bitte beachten Sie bei der Formulierung der Kurzfassung, dass die Internetseite öffentlich zugänglich ist.

Die kurze Beschreibung des Vorhabens im easy-Antrag ist nur als Zusammenfassung gedacht, die einen allgemeinverständlichen Einblick in die Aufgabenstellung geben soll. Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung ersetzt nicht eine ausführliche Beschreibung Ihres Vorhabens.

Die ausführliche Beschreibung Ihres Vorhabens (siehe Anhang - [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#)) müssen Sie dem easy-Antrag beim Einreichen der Endfassung als ergänzende Unterlage im PDF-Format als Anhang hinzufügen (vgl. Pkt. IIc und II d).

IIc. Ergänzenden Unterlagen

Unter dem Menüpunkt *Endfassung einreichen* der Navigationsleiste können Sie bei Einreichung der Endfassung des Online-Antrages ergänzende Unterlagen im PDF-Format als Anhang zum Antrag hochladen. Haben Sie die gewünschte Form der Signatur ausgewählt, so erscheint Schritt 4 zur Eingabe eines Anhangs im PDF-Format, welcher über die Schaltfläche *Durchsuchen* ausgewählt werden kann. Die Vorhabenbeschreibung im PDF-Format sollte möglichst immer als Anhang bei der elektronischen Einreichung der Antragsformulare hochgeladen werden. Je nach Bedarf können optional weitere zusätzliche Unterlagen (bspw. Formblätter, ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote, Unterlagen zur Bonitätsprüfung) hochgeladen werden.

Sollten Sie dem Formular nach Einreichen der Endfassung weitere Anhänge hinzufügen wollen, so können Sie dies über den Menüpunkt *Ergänzende Unterlagen* der Navigationsleiste tun. Diese Funktion

² http://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmelv

³ <https://foerderportal.bund.de/easyonline>, <https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.pdf>

bietet Ihnen die Möglichkeit, nachträglich zu einem bereits eingereichten Formular weitere PDF-Anhänge einzureichen (bspw. wenn Sie dies beim Einreichen vergessen haben, vom Sachbearbeiter aufgefordert wurden oder zusätzliche Unterlagen erforderlich sind).

IId. Versand

Der Versand der Antragsunterlagen an den Projektträger (FNR) muss in Papierform erfolgen.

- Papierform:
- Ausdruck des PDF-Antragsformulars mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - Vorhabenbeschreibung (lt. [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#))
 - nur Forschungseinrichtungen: [Formblatt Nicht wirtschaftliche Tätigkeit](#) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - nur KMU: [Formblatt für KMU](#) mit rechtsverbindlicher Unterschrift
 - ggf. Ausdruck zusätzliche Unterlagen (bspw. ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote, Unterlagen zur Bonitätsprüfung)

Es kann ggf. erforderlich sein, ergänzende Unterlagen in elektronischer Form auf einem Speichermedium mit einzureichen (**nicht zutreffend, wenn bereits auf easy-Online im PDF-Format als Anhang hochgeladen**).

- elektronische Form:
- Vorhabenbeschreibung (lt. [Merkblatt für die Vorhabenbeschreibung](#)) als PDF-Datei
 - zusätzliche Unterlagen (bspw. Formblätter, ergänzende Erläuterungen und Begründungen, Angebote) als PDF-Datei

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

Wichtige Hinweise zu easy-Online

Aus juristischen Gründen ist - wie bisher auch - der Antrag ausschließlich in seiner Papierversion verbindlich. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass Sie, bevor Sie den mit easy-Online erstellten Antrag offiziell elektronisch einreichen, eine Überprüfung Ihrer Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornehmen. Diese Überprüfung muss vor der vollständigen Ausführung des Assistenten im Menüpunkt *Endfassung einreichen* erfolgen. Möchten Sie das Einreichen der Endfassung abbrechen und haben die Schaltfläche *Endfassung einreichen* noch nicht betätigt, können Sie über die Schaltfläche *Abbrechen* zurück in die Formularbearbeitung gelangen und das Formular noch verändern. **Wurde das Formular eingereicht, wird die Schaltfläche *Abbrechen* mit der Schaltfläche *Zurück zur Bearbeitung* ersetzt, der Prozess des Einreichens ist damit dann abgeschlossen und kann nicht rückgängig gemacht werden.**

Darüber hinaus überprüfen Sie auch nochmal alle Ihre Angaben, bevor Sie den ausgedruckten Antrag in der rechtsverbindlichen Papierversion unterschreiben.

Die FNR und das BMEL übernehmen keinerlei Haftung für Schäden oder Nachteile, die auf die Benutzung von easy-Online zurückzuführen sind.

Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und implementiert. Fehler sind dennoch nicht auszuschließen. Hinweise und Korrekturen senden Sie bitte an die im Schreiben zur Antragstellung angegebene Adresse der FNR. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieses Merkblatts kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden. Die FNR übernimmt insbesondere keinerlei Haftung für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung dieses Merkblattes, von easy-Online und der angebotenen Inhalte auf den Web-Seiten <https://foerderportal.bund.de> entstehen.

Die Inhalte auf den Web-Seiten <https://foerderportal.bund.de> stammen weder von der FNR, noch hat die FNR die Möglichkeit, den Inhalt von Seiten Dritter zu beeinflussen. Die Inhalte fremder Seiten, auf die die FNR mittels Links hinweist, spiegeln nicht die Meinung der FNR wider, sondern dienen lediglich der Information und der Darstellung von Zusammenhängen. FNR haftet nicht für fremde Inhalte, auf die sie lediglich im oben genannten Sinne hinweist. Die Verantwortlichkeit liegt alleine bei dem Anbieter der Inhalte.

Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses:

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes auf <https://foerderportal.bund.de> zu betrachten. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

FORMBLATT NICHT WIRTSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Nachweis der buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten

Zutreffendes bitte ankreuzen - Beachten Sie bitte die beigefügten Erläuterungen

Antragsteller/Einrichtung:

Titel des Vorhabens / Förderkennzeichen:

Erklärungen:

- Wir sind sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig.
- Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine nicht wirtschaftliche Tätigkeit.
- Bei der Durchführung des beantragten Vorhabens handelt es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit.
- Wir führen eine Abgrenzungsrechnung zur Trennung von wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bzw. der Betriebe gewerblicher Art (BgA).
- Wirtschaftliche Tätigkeiten werden nicht mit Mitteln der Grundfinanzierung oder sonstigen öffentlichen Mitteln subventioniert.
- Die buchhalterische Trennung von nicht wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten wird durch die Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss bestätigt.
- Durch die zuständigen Steuerbehörden ist die tatsächliche Gemeinnützigkeit per Bescheid rückwirkend anerkannt / sind die Voraussetzungen einer Gemeinnützigkeit festgestellt worden. *Bitte nicht zutreffendes streichen.*
- Wir sind überwiegend (die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität darf nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur ausmachen) - und damit auch im Rahmen des geförderten Vorhabens - **nicht wirtschaftlich** tätig.
- Wir sind ausschließlich - und damit auch im Rahmen des beantragten Vorhabens - **wirtschaftlich** tätig und damit diesbezüglich als ein Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen.

Ich/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel

Erläuterungen zum Formblatt Nicht wirtschaftliche Tätigkeit zum „Nachweis der buchhalterischen Trennung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten“

Als **Forschungseinrichtungen** gelten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (wie bspw. Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen) unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

Forschungseinrichtungen fallen unter das EU-Beihilferecht, wenn sie neben nicht wirtschaftlichen auch wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und die für die betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeiten jährlich zugewiesene Kapazität mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur ausmacht. Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 5.1. des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe.

Zu den **nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten** zählen die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen. In der Regel sind dies

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen und die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.

Zu den **wirtschaftlichen Tätigkeiten** zählen insbesondere die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung.

Der **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Er ist definiert als selbständige und nachhaltige Tätigkeit durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer reinen Vermögensverwaltung hinausgeht. Es ist nicht notwendig, dass eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Betriebe gewerblicher Art (BgA) sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Begriff umfasst alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich

In Bezug auf die **Subventionierung** wirtschaftlicher Tätigkeiten mit öffentlichen Mitteln werden keine einzelnen Projekte, sondern die Einrichtung als Ganzes betrachtet. Dabei sind die Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden. Um eine Quersubventionierung zu vermeiden, sind die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierung eindeutig voneinander zu trennen. Ziel ist der Nachweis, dass wirtschaftliche Tätigkeiten nicht durch staatliche Mittel subventioniert werden.

Der **Unternehmenscharakter** hängt nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder dem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbieten. In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Zum Unternehmenscharakter von Forschungseinrichtungen vgl. Kapitel 5.1. des Leitfadens für Skizzeneinreicher und Antragsteller im Rahmen des BMEL-Förderprogramms Nachwachsende Rohstoffe.

FORMBLATT FÜR KMU

Selbsterklärung zur Unternehmensgröße für den KMU-Bonus

Zutreffendes bitte ankreuzen - Beachten Sie bitte die beigefügten Erläuterungen

Antragsteller/Unternehmen:

Titel des Vorhabens / Förderkennzeichen:

Erklärungen:

| Mitarbeiterzahl | Jahresumsatz (in Tausend EUR) | Bilanzsumme (in Tausend EUR) |
|-----------------|----------------------------------|---------------------------------|
| | | |
| | | |

- Wir sind ein eigenständiges Unternehmen.
- Wir sind kein eigenständiges Unternehmen. Bei der Berechnung von Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Bilanzsumme haben wir berücksichtigt, dass wir ein
- Partnerunternehmen sind
 - verbundenes Unternehmen sind

Ich/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel

Erläuterungen zum Formblatt für KMU zur „Selbsterklärung zur Unternehmensgröße“

„KMU“ steht für „kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht. Für die Bestimmung von KMU im Sinne des FPNR gilt Anhang I Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.

Bin ich ein Unternehmen?

Die Einstufung als KMU setzt zunächst eine Einstufung als Unternehmen voraus. Nach der neuen Definition gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Die Formulierung ist nicht neu. Sie entspricht der Terminologie, die der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen verwendet. Durch die formelle Verankerung in der Empfehlung ist der Geltungsbereich der neuen KMU-Definition jetzt deutlich umrissen. Demnach können Selbständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, als Unternehmen angesehen werden. Der bestimmende Faktor ist hier die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.

Welche Schwellenwerte gelten für KMU?

Nachdem Sie sich davon überzeugt haben, dass Sie ein Unternehmen sind, müssen Sie die Daten für Ihr Unternehmen entsprechend den folgenden drei Kriterien erstellen: Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme. Anhand eines Vergleichs Ihrer Daten mit den Schwellenwerten für die drei Kriterien lässt sich bestimmen, ob Sie ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen sind.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl ist ein erstes wichtiges Kriterium, das darüber entscheidet, in welche Kategorie ein KMU fällt. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Dazu zählen: – Lohn- und Gehaltsempfänger; – für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten; – mitarbeitende Eigentümer; – Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen. Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Jahresumsatz und Jahresbilanzsumme

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen (6). Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens

Was habe ich außerdem zu berücksichtigen?

Um die individuellen Daten für Ihr Unternehmen feststellen zu können, müssen Sie ermitteln, ob Ihr Unternehmen eigenständig ist, oder ob es sich um ein Partnerunternehmen oder um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dabei sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die Ihr Unternehmen mit anderen Unternehmen unterhält. In Abhängigkeit von der Kategorie, in die Ihr Unternehmen fällt, müssen Sie dann zu Ihren eigenen Daten einige oder alle Daten der anderen Unternehmen hinzufügen. Für die drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen anzustellen, die letztlich darüber Auskunft geben, ob Ihr Unternehmen den in der KMU-Definition festgelegten Schwellenwerten entspricht. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Bin ich ein eigenständiges Unternehmen?

Sie sind ein eigenständiges Unternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind völlig unabhängig, d. h., Sie sind nicht an anderen Unternehmen beteiligt, und es gibt keine Beteiligung anderer Unternehmen an Ihrem Unternehmen.
- Sie halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an einem oder mehreren anderen Unternehmen, und/oder Außenstehende halten weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte (unter Berücksichtigung des jeweils höheren Anteils) an Ihrem Unternehmen. Eigenständigkeit bedeutet, dass Sie weder Partner eines anderen Unternehmens noch mit einem anderen Unternehmen verbunden sind

Bin ich ein Partnerunternehmen?

Im Rahmen dieser Art von Unternehmensbeziehungen gehen die Unternehmen umfangreiche Finanzpartnerschaften mit anderen Unternehmen ein, ohne dass ein Unternehmen dabei unmittelbar oder mittelbar eine tatsächliche Kontrolle über ein anderes ausübt. Partnerunternehmen sind weder eigenständig noch miteinander verbunden. Sie sind ein Partnerunternehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie halten mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25 % an Ihrem Unternehmen;
- Sie sind nicht mit einem anderen Unternehmen. Das bedeutet unter anderem, dass Ihr Anteil an den Stimmrechten in dem anderen Unternehmen (oder umgekehrt) höchstens 50 % beträgt.
-

Bin ich ein verbundenes Unternehmen? (Artikel 3 Absatz 3)

Diese Art von Beziehungen entspricht der wirtschaftlichen Situation von Unternehmen, die eine Unternehmensgruppe bilden durch unmittelbare oder mittelbare Kontrolle der Mehrheit des Kapitals bzw. der Stimmrechte an einem Unternehmen durch ein anderes Unternehmen oder aufgrund der Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben. Fälle dieser Art sind daher im Vergleich zu den beiden zuvor erörterten Typen von Unternehmen weniger häufig anzutreffen. Zwei oder mehrere Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuufen;
- ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter in einem anderen Unternehmen ausüben.

Die einschlägigen Dokumente und ein Leitfaden zur Anwendung der KMU-Definition finden sich auf den Internetseiten der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Details und weitere Hinweise zur Anwendung der KMU-Definition und zur individuellen Ermittlung der drei Kriterien Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme für ihr Unternehmen finden sich im Leitfaden:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/10109/attachments/1/translations/en/renditions/native>

<http://bookshop.europa.eu/de/die-neue-kmu-definition-pbNB6004773/>

FORMBLATT BEGUTACHTUNG VON PROJEKTSKIZZEN

Zustimmung zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen im Rahmen des BMEL-Förderprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“

Beachten Sie bitte die Erläuterungen

Skizzeneinreicher (Forschungseinrichtung, Unternehmen, etc):

Titel des Vorhabens:

Erläuterungen:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) behalten sich vor, bei der Bewertung der Projektskizze externe Gutachten einzuholen und zu diesem Zwecke Ihre Unterlagen weiterzuleiten. Ihre Informationen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Erklärung:

Hiermit erkläre ich das Einverständnis zur Prüfung der Projektskizze durch externe Gutachter und zur Weitergabe der eingereichten Unterlagen.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
Stempel

